

Dieses Dokument finden Sie unter [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de) unter der Dok-Nr. 100970

# Besondere Regelungen für Internet- und Versandhändler

Seit 1. Januar 2009 ergeben sich mit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung für zahlreiche Unternehmen Änderungen der gesetzlichen Pflichten. Betroffen sind insbesondere „Hersteller und Verreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim „privaten Endverbraucher“ anfallen, „erstmals in den Verkehr bringen“. Dieses Merkblatt erläutert die geltenden Regelungen speziell aus dem Blickwinkel des Internet- und Versandhandels in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs.

## Welche „Verpackungsarten“ gibt es?

Unterschieden werden vom Gesetzgeber Verkaufsverpackungen, Umverpackungen, Transportverpackungen sowie sogenannte Serviceverpackungen. Eingeschlossen im Sinne der Verpackungsverordnung ist auch das gesamte sonstige Verpackungsmaterial, also Chips, Holzwohle, umhüllende Folien, Versandkartons, Luftpolstertaschen etc.

Unter Verpackungen versteht man auch Schachteln für Süßigkeiten oder Klarsichtfolie um CD-Hüllen. Sonstiges Verpackungsmaterial könnten daneben Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind, sein. Unter Serviceverpackungen fallen Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff, Einwegteller und -tassen, Frischhalte- und Alufolie.

## Welche Pflichten haben Internet- und Versandhändler, wenn sie verpackte Waren an den „privaten Endverbraucher“ abgeben?

Sofern Sie einen gewerblichen Online-Handel betreiben und Ihre Ware an den privaten Endverbraucher bzw. an denen Gleichgestellte (§ 3 Abs. 11 VerpackV) liefern, sind Sie von den Vorschriften zur Verpackungsverordnung betroffen. Die mit Ware befüllten Verpackungen müssen lizenziert sein. Eine gesonderte Kennzeichnung der Verpackungen zur Systembeteiligung ist nicht mehr gesetzlich verpflichtend. Alle Informationen hierzu erhalten Sie in unserem allgemeinen Merkblatt zur Verpackungsverordnung unter: [www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de), Dok.-Nr. 9956.

## Was müssen Online-Händler bei der Lizenzierung ihrer Verpackungen beachten?

- Die bisherige Praxis, bereits vorlizenzierte Verpackungen zu verwenden, ist nach einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) Abfall nicht mehr zulässig. Jeder Händler muss sich damit selbst an einem Entsorgungssystem beteiligen, vgl. § 6 Abs. 1 VerpackV. Die einzige Ausnahme stellen nach Auffassung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sog. Serviceverpackungen dar, bei denen die Lizenzierungspflicht auf den Vorlieferan-

ten oder Hersteller übertragen werden kann. Serviceverpackungen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 VerpackV Verkaufsverpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen sowie Einweggeschirr. Versandpakete von Internet- und Versandhandel – einschließlich Direktvertrieb – sind nach Auffassung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) Abfall jedoch nicht als Serviceverpackung einzustufen.

#### Hintergrund:

Verschiedene Verbände und Institutionen haben die Verpackungsverordnung hinsichtlich der Einordnung von Versandverpackungen speziell beim Online-Handel unterschiedlich ausgelegt. Daher hat sich die Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) Abfall, die für die obersten Vollzugsabfallbehörden der Bundesländer zuständig ist, aber keine Gesetzgebungskompetenzen besitzt, mit der Einordnung beschäftigt und die Versandverpackung als lizenzierungspflichtige Verkaufsverpackung eingeordnet. Die Rechtsauslegung bleibt jedoch den Gerichten vorbehalten.

- Der Systembeteiligungspflicht unterliegen ebenfalls diejenigen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Versandmaterial im Versand- und Internethandel einsetzen. Die Systembeteiligungspflicht besteht dann jedoch nicht, wenn die gebrauchten Verpackungen schon einmal in ein System nach § 6 Abs. 3 eingebracht und sie noch nicht von einem System erfasst wurden. Die Darlegungslast liegt dabei bei derjenigen Person, die die mit Ware befüllte gebrauchte Verkaufsverpackung in Verkehr bringt.
- Generell ist zu empfehlen, auf der Basis der ermittelten Verpackungsmengen die Angebote verschiedener „Dualer Systeme“ sorgfältig zu vergleichen und auch Pauschalangebote der „Dualen Systeme“ für Kleinmengen zu berücksichtigen.
- Werden bereits verpackte oder unverpackte Waren von einem Online-Händler in „Versandverpackungen“ (Versandkartons, Versandtaschen) verpackt und an den privaten Endverbraucher verschickt, dann handelt es sich ebenfalls um Verkaufsverpackungen, die lizenziert werden müssen.
- Werden Waren in Verpackungen importiert, ist zu prüfen, ob die ausländische Firma ihre Verpackungen nach deutschem Recht als sogenannter „Erst-Inverkehr-Bringer“ lizenzieren lassen hat. Im Allgemeinen werden diese Verpackungen jedoch eher nicht bei einem deutschen „Dualen System“ lizenziert sein. Im Zweifel muss sich der Importeur an einem (oder mehreren) der „Dualen Systeme“ beteiligen und die Verpackungen lizenzieren lassen.
- Gemäß § 16 Abs. 2 S.1 VerpackV finden die §§ 6,7 VerpackV für Kunststoffverpackungen keine Anwendung, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sind und deren sämtliche Bestandteile gemäß einer herstellerunabhängigen Zertifizierung nach anerkannten Prüfnormen kompostierbar sind.

## **Wer zählt zum Kreis der „privaten Endverbraucher“?**

Neben den „Haushaltungen“ sind dies vergleichbare Anfallstellen. Nach § 3 Abs. 11 VerpackV zählen hierzu bspw. Gastronomie und Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Bildungs- und karitative Einrichtungen sowie Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereichs, jeweils unabhängig

von den bei ihnen anfallenden Verpackungsmengen. Außerdem zählen Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe dazu, deren Verpackungsmengen über Abfallbehälter mit max. 1100-Liter Volumen entsorgt werden können.

## **Was passiert, wenn nicht lizenzierte Verpackungen an den privaten Endverbraucher abgegeben werden?**

Verstöße gegen die Lizenzierungspflicht und die Abgabe nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen an den Endverbraucher stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Wer den Vorgaben der Verpackungsverordnung zuwiderhandelt, verhält sich zudem wettbewerbswidrig. Hersteller und Vertreiber, die sich rechtskonform verhalten, haben die Möglichkeit, gegen Hersteller und Vertreiber von nicht lizenzierten Verpackungen vorzugehen.

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.